

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands – Lennéstraße 11 – 10785 Berlin

Herrn  
Thomas Groß  
Vorsitzender des Vorstandes  
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale  
Neue Mainzer Straße 52-58  
60311 Frankfurt am Main

**Katja Sielemann**  
Betriebsratsvorsitzende

Tel.: 030 8192-267  
[betriebsrat@voeb.de](mailto:betriebsrat@voeb.de)

## Regelung der betrieblichen Altersvorsorge im VÖB

14.10.2020

Seite 1 / 3

Sehr geehrter Herr Groß,

am 2. November 2020 wird die Neuregelung der betrieblichen Altersvorsorge auf der Tagesordnung der Vorstandssitzung stehen. Wir möchten daher noch einmal die Gelegenheit nutzen, uns mit dem Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VÖB für eine angemessene Regelung der betrieblichen Altersvorsorge (BAV) an Sie zu wenden.

Frau Bethge-Krauß und der Betriebsrat hatten sich im Juni 2018 auf Altersvorsorgeregelungen für alle VÖB-Mitarbeiter geeinigt. Inzwischen liegt Ihnen ein abweichender Vorschlag zur Versorgungsregelung für die neuen Mitarbeiter vor<sup>1</sup>, zu dem Sie am 2. November 2020 im Gesamtpaket mit den Anpassungen der VO2/VO3 abstimmen werden. Wir möchten daher noch einmal ganz ausdrücklich für unseren Vorschlag von 2018 werben.

Die Neuregelung der betrieblichen Altersvorsorge im VÖB ist dringend geboten. **Lediglich 3 Mitarbeiter mit höherem Einkommen erhalten** aus den Versorgungsordnungen VO2/VO3 **einen nennenswerten Betrag**. Alle anderen Mitarbeiter, „treue“ (Einstellung vor dem 1. April 2015) wie „neue“, gehen (nahezu) leer aus, vielfach trotz langjähriger Betriebszugehörigkeit.

### Der Arbeitgeber hat aber allen VÖB-Mitarbeitern eine betriebliche Altersvorsorge zugesagt.

Die Beispielrechnungen für die VO3 sahen durchaus nennenswerte Auszahlungsbeträge vor. Die tatsächlichen Ansprüche erweisen sich für die meisten als leer. Die VO2/VO3 ist so konzipiert, dass erst bei einem Einkommen

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e.V.  
Lennéstraße 11, 10785 Berlin  
[www.voeb.de](http://www.voeb.de)

Präsident: Eckhard Forst  
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske  
Hauptgeschäftsführerin: Iris Bethge-Krauß

<sup>1</sup> Zu dem neuen Vorschlag der Geschäftsleitung bzgl. einer VO4 können wir heute noch keine Stellung nehmen. Dies bleibt einem Beschluss des Betriebsrates zu einer Gesamtversorgung aller Mitarbeiter auf Grundlage Ihres Beschlusses am 2. November 2020 vorbehalten.

oberhalb der Rentenbeitragsbemessungsgrenze die realistische Chance auf einen nennenswerten Auszahlungsbetrag besteht. Diese „Mogelpackung“ scheint ausschließlich Referenten, Sachbearbeitern und Assistenzen vorgelegt worden zu sein, deren Einkommen in der Regel unterhalb dieser Grenze liegt. **Die treuen Mitarbeiter fühlen sich getäuscht.**

Den **neuen Mitarbeitern** wird seit 5 Jahren eine BAV in Aussicht gestellt. Direktversicherungen wurden für sie nicht mehr abgeschlossen. Sie **sind enttäuscht**, dass in der Zwischenzeit keine Regelungen vereinbart wurden.

**Wir möchten daher noch einmal unseren Vorschlag zur Anpassung der VO2/VO3 und zur Neuregelung der BAV für alle VÖB-Mitarbeiter darlegen und begründen.**

- Berechnungsbasis für die BAV soll das Gesamtbruttoeinkommen werden (ohne Tantiemen und Sonderzahlungen).  
*Die BAV wird zurzeit nur auf das Grundgehalt gerechnet, nicht auf die Funktionszulage als ein Relikt aus der Anlehnung an das Beamtenrecht von vor 1987. Die Funktionszulage ohne Funktion macht bei einigen Mitarbeitern rund 30 % des Einkommens aus.*
- Streichung der Limitierung auf 75 % der ruhegeldfähigen Bezüge  
*Obwohl ohnehin nur das Grundgehalt (bei manchen Mitarbeitern nur 70 % des Gehalts) berücksichtigt wird, soll die Berechnungsgrundlage um weitere 25 % gemindert werden.*
- Streichung der Anrechnung der gesetzlichen Rentenversicherungs-leistung oder -Rentenleistungen, bspw. Versorgungswerke  
*Durch den 100 % Abzug dieser Leistungen von einem potentiellen Anspruch, der aber nur auf 75 % bzw. 52,5 % des Gehalts gezahlt wird, kann kaum ein Auszahlungsbetrag übrigbleiben.*
- Beschränkung der Abzugsposition `Direktversicherung` auf arbeitgeber-finanzierten Anteil an der Direktversicherung, an denen sich der AG mit mindestens 50 % beteiligt  
*Die Anrechnung arbeitnehmerfinanzierter Anteile dürfte rechtlich gar nicht zulässig sein. Die Einschränkung der Beteiligung von mindestens 50 % des AG ist sinnvoll, da sich Direktversicherungen mit AG-Anteil unter 50 % für den Mitarbeiter aus steuerrechtlichen Gründen gar nicht lohnen.*
- Reduzierung des Verrentungsfaktors bei einer Kapitallebensversicherung (im Rahmen der Direktversicherung) auf 0,25 %  
*Die derzeitige Anrechnung mit 1,0 % stellt eine deutliche Schlechter-stellung gegenüber Direktversicherungen mit Rentenauszahlung dar. Die Ungleichbehandlung kann ausgeglichen werden.*
- Deckelung der Gesamtversorgung auf 16 % (16 % = Wert aus 2018).  
*Zur Wahrung des Bestandsschutzes müsste die Deckelung zum Zeitpunkt der Anpassung der VO2/VO3 neu berechnet werden, falls bis dahin im Einzelfall 16 % bereits überschritten sein sollte. Diese Deckelung ist eine Forderung des*

*Arbeitgebers, die wir im Rahmen unseres gemeinsamen Vorschlags 2018 als Kompromiss akzeptiert hatten.*

**Nur durch die Gesamtheit dieser Anpassungen erreichen wir, dass die Zusage des Arbeitgebers kein leeres Versprechen bleibt.**

Fast alle Mitarbeiter aus der VO2/VO3 könnten so einen Auszahlungsbetrag von mindestens 1,68% (Zahl aus 2018) erhalten. Die potentiellen Auszahlungen blieben nach Anpassung der vorgeschlagenen Kriterien trotzdem immer noch hinter den Versprechungen aus den Beispielrechnungen zur VO3 zurück.

Für die „**neuen Mitarbeiter**“ hatten wir mit Unterstützung von Towers Willes Watson Vorschläge für eine **angemessene Altersvorsorge** erarbeitet und uns mit Frau Bethge-Krauß auf **6 %** geeinigt. Hierfür werben wir weiterhin. Wir halten dies für einen - mit Blick auf die Vergleichbarkeit der Versorgungsleistungen anderer Verbände - angemessenen Prozentsatz.

Wir meinen, dass diese Vorschläge angemessen sind und im gemeinsamen Interesse des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer liegen:

- Alle VÖB-Mitarbeiter bekommen eine angemessene BAV mit tatsächlichen Auszahlungsbeträgen. Der Betriebsfrieden bleibt gewahrt.
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhalten Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Der Klageweg zur Klärung von Ansprüchen aus der VO2/VO3 müsste nicht mehr beschritten werden.
- Wir könnten unsere Klage vor dem Arbeitsgericht in Berlin betreffend die VO2/VO3 zurücknehmen.
- Eine angemessene VO4 erleichtert die Gewinnung neuer Mitarbeiter und die längerfristige Bindung „neuer“ Mitarbeiter an den VÖB.
- Wir könnten das Einigungsstellenverfahren zur VO4 gütlich abschließen.

Im Interesse eines auch künftig leistungsfähigen VÖB **bitten wir Sie** nachdrücklich, am 2. November 2020 **einen Vorschlag für eine angemessene betriebliche Altersvorsorge für alle VÖB-Mitarbeiter zu beschließen**. Für ein persönliches Gespräch kontaktieren Sie uns bitte jederzeit gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Der Betriebsrat



Katja Sielemann



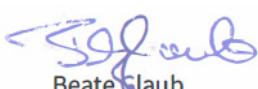
Stefan Becker



Claudia MacGregor



Simon Recker



Beate Claub